

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende  
(D)  Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 11. März 2010**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1898/08 - 3.2.05

**Anmeldenummer:** 04739924.1

**Veröffentlichungsnummer:** WO2004/110771

**IPC:** B42D 15/10

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Sicherheitselemente und Sicherheitsmerkmale mit Farbeffekten

**Anmelderinnen**

Hueck Folien Gesellschaft m.b.H., et al

**Einsprechender:**

-

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 84

**Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):**

-

**Schlagwort:**

"Klarheit (nein)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 1898/08 - 3.2.05

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05  
vom 11. März 2010

**Beschwerdeführerinnen:**

Hueck Folien Gesellschaft m.b.H.  
Gewerbepark 30  
A-4342 Baumgartenberg (AT)

und

Arjo Wiggins Security  
117, Quai du Président Roosevelt  
F-92130 Issy les Moulineaux (FR)

**Vertreter:**

Landgraf, Elvira  
Schulfeld 26  
A-4210 Gallneukirchen (AT)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am 26. März 2008  
zur Post gegeben wurde und mit der die  
europäische Patentanmeldung Nr. 04739924.1  
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** W. Zellhuber  
**Mitglieder:** W. Widmeier  
E. Lachacinski

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerinnen (Anmelderinnen) haben gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 04 739 924.1 zurückgewiesen worden ist, Beschwerde eingelegt.
- II. Am 11. März 2010 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.
- III. Die Beschwerdeführerinnen beantragten die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Grundlage des Anspruchs 1, eingereicht in der mündlichen Verhandlung.

- IV. Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Werdokument mit einem darauf applizierten oder zumindest teilweise eingebetteten Sicherheitselement, das eine definierte farbliche metallische, metallisch erscheinende oder reflektierende Beschichtung aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass der Farbton bzw. der erzeugte Farbeffekt der Beschichtung farblich auf die Farbe des Werdokuments abgestimmt ist und so eine eindeutige Zuordnung zum Wert des Werdokuments erlaubt."

- V. Die Beschwerdeführerinnen haben zur Klarheit des Anspruchs 1 im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Aus Anspruch 1 ergebe sich, dass der Farbton bzw. der Farbeffekt der Beschichtung auf die Farbe des Werdokuments abgestimmt sei. Bei Werdokumenten, die für jeden Wert des Werdokuments eine andere Farbe

aufwiesen, die Farbe also dem Wert zugeordnet sei, könne man mit einem auf diese Weise auf die Farbe des Wertdokuments abgestimmten Sicherheitselement auch eine Zuordnung von Sicherheitselement und Wert des Wertdokuments vornehmen und so eine zusätzliche Sicherheitsstufe schaffen. Am Wertdokument sei dieses Sicherheitselement leicht erkenn- und überprüfbar.

### **Entscheidungsgründe**

1. In Anspruch 1 heißt es, dass der Farbton bzw. der Farbeffekt der Beschichtung des Sicherheitselements farblich auf die Farbe des Wertdokuments abgestimmt ist. Hierbei bleibt allerdings offen, was unter einer solchen Abstimmung zu verstehen ist. Dies könnte bedeuten, dass die Beschichtung dieselbe Farbe hat wie das Wertdokument, es könnte unter anderem aber auch bedeuten, dass die Farbe der Beschichtung eine zu der Farbe des Wertdokuments in irgendeiner Weise passende Farbe ist, eine Kontrastfarbe ist oder die Komplementärfarbe ist. Somit ist es beim Betrachten eines Wertdokuments nicht möglich zu erkennen, ob das Wertdokument unter den Wortlaut des Anspruchs 1 fällt oder nicht, da das Wertdokument nicht zeigen kann, ob und wie die Farbe der Beschichtung des Sicherheitselements auf die Farbe des Wertdokuments abgestimmt ist oder ob eine von der Farbe des Wertdokuments unabhängige Farbwahl der Beschichtung vorliegt.

Schon aus diesem Grunde ist der Anspruch 1 unklar.

2. Hinzu kommt, dass der Anspruch 1 allgemein auf Wertdokumente gerichtet ist und Wertdokumente nicht

notwendigerweise einfarbig sind. Damit stellt sich die Frage, auf welche der im Wertdokument vorhandenen Farben die Abstimmung erfolgt sein soll. Anspruch 1 lässt diese Frage jedoch offen.

Selbst bei Banknoten, von denen die Beschwerdeführerinnen bei ihrer Argumentation offenbar ausgingen, gibt es nicht notwendigerweise nur eine Farbe. Es mag bei gewissen Banknoten eine dem Wert der Banknote entsprechende vorherrschende Farbe geben. Hier stellt sich jedoch die Frage, inwieweit eine Übereinstimmung vorliegen muss, damit eine eindeutige Zuordnung der Farbe der Beschichtung zum Wert der Banknote als klar gegeben angesehen werden kann.

3. Der Anspruch 1 ist somit nicht deutlich gefasst und ungeeignet, den Gegenstand des Anspruchs anzugeben. Somit erfüllt er nicht die Erfordernisse des Artikels 84 EPÜ.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

D. Meyfarth

W. Zellhuber